

# Reglement für den MAS-Studiengang in Stroke Medicine

09. Juni 2021

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt den MAS-Studiengang Stroke Medicine (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals angeboten und führt zur Erteilung des „Masters of Advanced Studies in Stroke Medicine, Universität Bern (MAS Stroke Unibe)“.

Trägerschaft

**Art. 2** Der Studiengang wird von der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals getragen. Die Universitätsklinik setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

**Art. 3** Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Studiengang

Adressatinnen  
und Adressaten

**Art. 4** Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Bereich der Neurowissenschaften tätig sind oder beabsichtigen, auf diesem Gebiet tätig zu werden: Ärztinnen und Ärzte, und weitere Fachpersonen.

Ziele

**Art. 5** Die Teilnehmenden

- a eignen sich das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten zu den in Art. 6 Abs. 3 aufgeführten Themen an. Dies beinhaltet den Kompetenzerwerb in der Prävention, Akutbehandlung, Rehabilitation und der Nachbehandlung der Patientinnen und Patienten sowie eine Einführung in die Grundprinzipien der klinischen und translationalen sowie Grundlagenforschung im Bereich Stroke.
- b zeigen im Rahmen einer anwendungsorientierten oder grundlagenorientierten MAS-Arbeit auf, dass sie fähig sind zur Rezeption der wissenschaftlichen Literatur, zum Transfer der Erkenntnisse in die Praxis und zur Produktion neuen Wissens in Form mindestens einer publizierbaren Arbeit,
- c sind – entsprechend ihrem beruflichen Hintergrund – fähig eine Einheit für Stroke Medizin zu leiten respektive eine leitende Funktion einzunehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus 8-16 Modulen im Umfang von jeweils 4-6 ECTS-Credits, wovon ein Modul ein Praktikum sein kann sowie einer MAS Arbeit im Umfang von 15 ECTS.

<sup>3</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Epidemiologie,
- b Pathophysiologie,
- c Klinische Präsentation,
- d Diagnostik,
- e Akutbehandlung des ischämischen und hämorrhagischen Stroke,
- f Post-Akutbehandlung,
- g Ursachen und Prävention,
- h Stroke Netzwerke,
- i Translationale und klinische Stroke Forschung

<sup>4</sup> Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

**Art. 7** Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

**Art. 8** Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p><b>Art. 10</b> Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
<b>3. Zulassung</b>	
Zulassungsbedingungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind neben Berufspraxis in Neurowissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Medizin oder Psychologie oder</li> <li>b ein Hochschulabschluss auf Stufe Master auf einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften oder</li> <li>c ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Natur- oder Ingenieurwissenschaften.</li> </ul> <p>Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p><sup>3</sup> Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.</p> <p><sup>4</sup> Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	<p><b>Art. 12</b> Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.</p>
Teilnehmendenzahl	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die</p>

Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

#### 4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüberhinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

<sup>3</sup> Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen und der MAS Arbeit.

<sup>2</sup> In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

<sup>4</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>5</sup> Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Titels bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:  
„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit Note 1 bewertet wird und dass der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von

Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

**Art 16** <sup>1</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

<sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>3</sup> Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

<sup>4</sup> Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

<sup>5</sup> Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

<sup>6</sup> Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang wird zu zwei Dritteln aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Mittel der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen und zu einem Drittel aus der MAS-Arbeit gebildet.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

**Art. 17** Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

**Art. 18** Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Credits des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät verleiht den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Titel „Master of Advanced Studies in Stroke Medicine Universität Bern (MAS Stroke Unibe)“. Das Abschlussdokument wird von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet.

<sup>2</sup> Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a die Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

<sup>4</sup> Der MAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

<sup>5</sup> Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

<sup>6</sup> Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

## 5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 20'000 bis CHF 35'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

<sup>3</sup> Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

## 6. Organisation

Programmleitung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

<sup>2</sup> Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Titels erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

<sup>3</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, maximal zwei Mitgliedern aus anderen Fakultäten bzw. Organisationseinheiten der Universität Bern sowie maximal zwei externen Fachpersonen aus dem Bereich der Stroke Medicine oder einem assoziierten Bereich. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>4</sup> Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

## 7. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 25** Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

*Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:*

Bern, 09.06.2021

Der Dekan



Prof. Dr. med. Claudio L. Bassetti

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 19. Juli 2021

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

V 1.0	01.08.2021